



13619

Statuten

der

Sterbekasse

des

Rigaschen großen zünftigen Schneider-Amtes.

~~58866~~

1.7.53

Riga,

gedruckt bei W. F. Häcker.

1856.

1856

u s t u t o t

Steindruck

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Mai 1856.
Censor C. Alexandrow.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24634

Da die Statuten der am 1sten Mai 1776 gegrün-
deten Sterbekasse des Rigaschen großen zünftigen Schnei-
der-Amtes in ihren Bestimmungen mangelhaft und nicht
den Zeitverhältnissen anpassend sich erwiesen haben, so hat
dieses Schneider-Amte den Beschluß gefaßt, die bis hiezu
bestandnen Statuten durch einen aus Gliedern dieses
Amtes zusammengesetzten Comité umarbeiten zu lassen und
den von diesem Comité angefertigten Statuten-Entwurf
Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen
Stadt Riga zur Hochgeneigten Bestätigung zu unterlegen.

Hierauf hat denn auch der erwählte Comité nachste-
henden Entwurf als Statut der Sterbekasse des Rigaschen
großen zünftigen Schneider-Amtes in Vorschlag gebracht.

§ 1.

Nur Meister des Rigaschen großen zünftigen Schnei-
der-Amtes können Mitglieder dieser Sterbekasse werden,
alle diesem Amte gegenwärtig angehörigen Meister aber,
welche bereits Mitglieder dieser Sterbekasse sind, verbleiben
in den von ihnen erworbenen Rechten.

§ 2.

Zufolge der Bestimmung des Reglements für die
Handwerksämter in der Gouvernements-Stadt Riga vom
Jahre 1818 hat jeder neu aufgenommene Schneidermeister

Eilf Rubel Fünf und Zwanzig Kop. S. zur Sterbekasse des hiesigen zünftigen Schneider-Amtes zu entrichten.

In so lange ein neu aufgenommener Schneidermeister diesen zur Sterbekasse gesetzlich zu entrichtenden Beitrag nicht geleistet hat, gewinnt derselbe auch nicht das Mitglieds-Recht an dieser Stiftung.

§ 3.

Durch Erlegung der in § 2 erwähnten Eilf Rubel Fünf und Zwanzig Kop. S. erwirbt zwar ein neu aufgenommener Schneidermeister das Mitglieds-Recht an dieser Stiftung, jedoch noch keineswegs einen Anspruch auf das im § 31 dieses Statuts festgesetzte Beerdigungs-Geld.

§ 4.

Ein Mitglied dieser Stiftung, welches auf das im § 31 festgesetzte Beerdigungs-Geld Anspruch haben will, muß mindestens drei Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen sein und nachangegebene Zahlungen geleistet haben:

- 1) einen jährlichen Beitrag zur Stiftungskasse von Zwei Rubeln Funfzig Kop. S. Dieser Beitrag ist von jedem Mitgliede sechs nacheinander folgende Jahre zu leisten und zwar praenumerando in vierteljährlichen Quoten von Zwei und Sechzig $\frac{1}{2}$ Kop. Silb. Die Einzahlung dieser Quoten geschieht im Ostern-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Quartale jeden Jahres. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat sofort bei seiner Aufnahme eine Viertelsjahres-Quote praenumerando zu erlegen;
- 2) ein sogenanntes Leichen-Geld von Dreißig Kop. Silb. Dieses Leichen-Geld ist bei dem Ableben eines Stiftungs-Mitgliedes oder dessen Ehefrau,

falls auch diese durch Einkauf einen Anspruch an diese Stiftung gewonnen, innerhalb acht Tagen, gerechnet vom Tage der erfolgten Anzeige über den eingetretenen Sterbefall, zu erlegen.

§ 5.

Ein Mitglied, welches die im § 3 und 4 dieses Statuts bestimmten Zahlungen prompt geleistet hat, erwirbt dadurch das Recht, daß nach seinem Ableben zu seiner Beerdigung das im § 31 festgestellte Beerdigungs-Geld aus dieser Sterbekasse abgelassen wird. — Wünscht aber ein Mitglied auch bei dem Ableben seiner gesetzlichen Ehefrau und bei dem Ableben seiner Kinder zu deren Beerdigung ein Beerdigungs-Geld aus dieser Sterbekasse zu erhalten, so ist dasselbe verpflichtet, für diese, seine bezeichneten Familien-Glieder das in den nachfolgenden §§ angegebene Einkaufs-Geld zu erlegen.

§ 6.

Ein verheirathetes Mitglied, welches den Wunsch hat, bei dem dereinstigen Ableben seiner Ehefrau, zu deren Beerdigung ein Beerdigungs-Geld aus dieser Sterbekasse zu erhalten, kann seine Ehefrau durch Erlegung eines Einkaufsgeldes von Sechs Rhl. Fünf und Zwanzig Kop. Silb. an dieser Stiftung theilhaben, und kann sodann auf das im § 31 im Punkte 1 oder Punkte 2 festgestellte Beerdigungs-Geld Anspruch machen.

Jahres-Beiträge zur Sterbekasse und Leichen-Gelder bei eintretenden Sterbefällen in der Mitglieder-Zahl 10. werden von den, an dieser Stiftung theilhabenden Frauen der Mitglieder, in so lange die Männer am Leben sind, nicht erhoben.

§ 7.

Ein Mitglied, das bei seinem Eintritte in diese Sterbekasse bereits verheirathet ist und seine Ehefrau an dieser Stiftung theilhaben will, ist verpflichtet, spätestens innerhalb drei Jahren nach seiner Aufnahme in die Mitglieder-Zahl für seine Ehefrau die im § 6 festgestellte Einkaufssumme zu erlegen; ein Mitglied aber, welches nach seiner Aufnahme in diese Stiftung heirathet, ist verpflichtet, die erwähnte Einkaufssumme für seine Ehefrau spätestens ein Jahr nach seiner Verheirathung zu erlegen.

Sind die in beiden vorerwähnten Fällen zum Einkauf bestimmten Fristen verstrichen, so ist ein solcher Einkauf nicht mehr zulässig.

In allen Fällen aber hat dasjenige Mitglied, welches seine Ehefrau in diese Stiftung einzukaufen gesonnen ist, über seine gesetzliche Verheirathung einen Trauschein beizubringen.

§ 8.

Ein Mitglied, welches die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes oder die Tochter eines Stiftungs-Mitgliedes heirathet, hat für diese seine Ehefrau, wenn dieselbe bereits Theil an dieser Stiftung hat, kein Einkaufs-Geld zu erlegen, sondern nur seine Verheirathung durch einen Trauschein zu documentiren.

§ 9.

Wenn ein Mitglied, das seine Ehefrau durch den Tod verloren hat, zur zweiten Ehe schreitet, so hat dasselbe diese, seine zweite Ehefrau in diese Stiftung einzukaufen, durch Erlegung der im § 6 festgesetzten Einkaufssumme von Sechs Rbl. Fünf und Zwanzig Kop. S. — Hat

ein solches Mitglied aber zur Beerdigung seiner ersten, an dieser Stiftung theilhaftig gewesenen, Ehefrau kein Beerdigungsgeld aus dieser Sterbekasse erhalten, weil dasselbe nach § 4 noch keinen Anspruch auf ein Beerdigungsgeld zu machen berechtigt war, so tritt die zweite Ehefrau in die Rechte der ersten, und ist sodann bei Aufnahme der zweiten Frau kein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 10.

Ein Mitglied, das zur Beerdigung seiner Kinder ein Beerdigungsgeld aus dieser Sterbekasse beanspruchen will, ist verpflichtet, seine Kinder in diese Stiftung einzukaufen, durch Einzahlung von Zwei Rubel Fünfzig Kop. S. für jedes Kind. — Jahresbeiträge und Leichen-Gelder bei eingetretenen Todesfällen werden von den Kindern nicht erhoben. — Bei solchem Einkaufe hat das Mitglied die Taufscheine seiner Kinder beizubringen.

§ 11.

Kinder eines Mitgliedes, welche das siebente Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, können nicht mehr in diese Stiftung eingekauft werden.

§ 12.

Wenn ein Mitglied eine Wittwe heirathet, deren erster Mann nicht Mitglied dieser Stiftung gewesen ist, so können die aus der ersten Ehe dieser Wittwe stammenden Kinder unter keinen Umständen in diese Stiftung eingekauft werden.

§ 13.

Bei dem Ableben von Kindern, welche in diese Stif-

tung eingekauft worden sind, wird das im § 4, Punkt 2, angeordnete Leichen-Geld nicht erhoben.

§ 14.

Wenn ein Mitglied die von demselben nach § 4 dieses Statuts zu leistenden Zahlungen nicht prompt entrichtet hat, und die schuldig verbliebene Summe am Schlusse eines Stiftungsjahres nicht sofort zum Vollen erlegt, so hat dasselbe für die durch seine Zahlungssäumigkeit der Stiftungskasse zugefügten Nachtheile und als Strafe Funfzig Kop. Silber für jedes Jahr, in welchem es in seiner Zahlungs-Verpflichtung säumig sich erwiesen, zu erlegen.

§ 15.

Wenn ein Mitglied die im § 4, Punkt 1 und 2, angeordneten Zahlungen zwei nach einander folgende Jahre hindurch nicht geleistet hat, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, und darf weder dieses Mitglied, noch dürfen dessen Angehörige auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Leichen-Gelder Anspruch machen, auch kann bei dem Ableben eines in solcher Folge ausgeschlossenen Mitgliedes dessen eingekaufte Ehefrau oder eingekauften Kinder ein Beerdigungs-Geld aus dieser Stiftung nicht beanspruchen.

§ 16.

Wenn ein Mitglied, nachdem dasselbe den im § 4 dieses Statuts festgesetzten Beitrag zur Sterbekasse bereits volle sechs Jahre entrichtet hat und mithin von fernerer Zahlung dieses Beitrages befreit ist, nunmehr in Zahlung des in § 4, Punkt 2, festgesetzten Leichen-Geldes säumig wird, so hat dasselbe für jedes Jahr, in welchem dasselbe

die Leichen-Gelder schuldig verblieben, eine Geldstrafe von Fünfzig Rop. Silb. zur Sterbekasse zu entrichten; ist dasselbe aber die Leichen-Gelder vier nach einander folgende Jahre schuldig verblieben, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, und ist weder ein in solcher Folge ausgeschlossenes Mitglied, noch sind dessen Angehörige berechtigt, auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Leichen-Gelder Anspruch zu machen, und wird bei dem Ableben eines dieserhalb ausgeschlossenen Mitgliedes dessen eingekaufter Ehefrau oder eingekauften Kindern kein Beerdigungs-Geld aus dieser Stiftung abgelassen.

§ 17.

Ein, wegen Nichterfüllung seiner Zahlungs-Verpflichtungen ausgeschlossenes, Mitglied ist zwar berechtigt, seine Wiederaufnahme in die Zahl der Mitglieder dieser Sterbekasse zu beantragen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dasselbe die während seiner früheren Mitgliedschaft dieser Sterbekasse schuldig verbliebenen Beiträge, Leichen-Gelder und Straf gelder berichtet, alles Dasjenige nachzahlt, was dasselbe während der Zeit, daß es aus dieser Stiftung ausgeschlossen gewesen, als Mitglied hätte statutenmäßig erlegen müssen, und außerdem noch ein Straf geld von Fünf Rbl. S. zur Kasse zahlt.

Diese in dem vorstehenden § 17 festgesetzten Zahlungen hat das zur Wiederaufnahme sich meldende ehemalige Mitglied sofort in baarem Gelde zu leisten und darf eine Sicherstellung dieser Zahlung durch Pfand oder Bürgschaft durchaus nicht entgegen genommen werden.

§ 18.

Wenn ein Mitglied, das die von demselben zu lei-

sten gewesenen Jahres-Beiträge und Leichen-Gelder unberichtigt gelassen hat, stirbt, ehe und bevor wegen Nichterfüllung seiner Zahlungs-Verbindlichkeiten dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen werden durfte, oder wenn in der Familie eines zahlungs säumigen Mitgliedes ein Sterbefall sich ereignet, zu welchem aus dieser Sterbekasse ein Beerdigungs-Geld abzulassen ist, so ist alles Dasjenige, was das Mitglied an Jahres-Beiträgen, Leichen-Geldern und Strafgeldern der Stiftungskasse schuldet, so wie alles Dasjenige, was das Mitglied der Lade des hiesigen großen zünftigen Schneider-Amtes restirt, von den auszahlenden Leichen-Geldern vornweg in Abzug zu bringen.

§ 19.

An das, aus dieser Sterbekasse zu zahlende Beerdigungs-Geld hat, mit alleiniger Ausnahme dieser Stiftungskasse und der Lade des hiesigen großen zünftigen Schneider-Amtes, kein Gläubiger des Verstorbenen oder eine Concurſ-Masse Ansprüche, indem dieses Geld lediglich nur zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten eines verstorbenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau und Kinder, falls diese einen Anspruch auf ein Beerdigungs-Geld zu machen berechtigt sind, abgelassen wird, — und ist demnach auch kein Stiftungs-Mitglied berechtigt, das bei dessen dereinstigem Ableben aus dieser Kasse abzulassende Beerdigungs-Geld zu irgend einem Zwecke oder unter irgend welchem Vorwande zu verpfänden, zur Sicherung irgend welcher Schuldverhältnisse zu verschenken oder testamentarisch darüber zu disponiren.

§ 20.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gezwungen wer-

den sollte, aus der Zahl der Meister im hiesigen großen Schneider-Amte auszutreten, und in einen andern Stand überzugehen, der weder dem Amte, noch diesem Stiftungs-Bereine zur Schande oder zum Nachtheile gereicht, so verbleibt dasselbe unbeschadet dessen in allen einmal erlangten Rechten, wenn dasselbe fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Stiftung die im § 4 dieser Statuten festgesetzten Beiträge 2c. 2c. zu entrichten.

§ 21.

Wenn ein Mitglied für ein begangenes Criminal-Verbrechen zum Verluste der Standesrechte verurtheilt werden sollte, oder einen notorisch schlechten Lebenswandel führt, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen und darf weder auf Rückzahlung der geleisteten Jahres-Beiträge und Leichen-Gelder Anspruch machen, noch kann bei dessen Ableben das im § 31 festgesetzte Sterbe-Geld verlangt werden.

§ 22.

Wenn ein Mitglied von seiner, an dieser Stiftung durch Einkauf mitbetheiligten Ehefrau auf gesetzliche Weise geschieden wird, so bleibt der Mann Mitglied dieser Stiftung, dessen abgeschiedene Ehefrau aber scheidet aus dieser Stiftung gänzlich aus, und kann bei deren Ableben kein Anspruch auf ein Beerdigungs-Geld aus dieser Kasse gemacht werden. Heirathet ein, von seiner Ehefrau in gesetzlicher Weise geschiedenes Mitglied zum zweiten Male, so ist dasselbe verpflichtet, seine zweite Ehefrau, falls es dieselbe an dieser Stiftung theilhaftig wissen will, einzukaufen und das Einkaufs-Geld zu erlegen. Das für seine abgeschiedene Ehefrau entrichtete Einkaufs-Geld darf

ein Mitglied unter allen Umständen nicht zurückgezahlt verlangen.

§ 23.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung Riga auf kurze oder längere Zeit zu verlassen beabsichtigt, so hat dasselbe hierüber der Administration dieser Stiftung Anzeige zu machen und eine Person zu ernennen, welche während der Abwesenheit des Mitgliedes von Riga die von demselben zu entrichtenden Quartal-Beiträge und Leichen-Gelder erlegen werde.

Im Unterlassungs-Falle solcher Anzeige, oder falls die namhaft gemachte Person die von dem Mitgliede statutenmäßig zu leistenden Zahlungen nicht prompt leisten sollte, hat das von Riga abwesende Mitglied alle diejenigen Nachtheile zu tragen, die die Nichterfüllung der Bestimmungen der Statuten zur Folge haben.

§ 24.

Das im § 31 festgesetzte Beerdigungs-Geld wird auch für diejenigen Mitglieder, deren Frauen oder deren hinterbliebenen Wittwen ausgezahlt, die keines natürlichen Todes verstorben sind.

§ 25.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung mit Tode abgegangen ist, so kann dessen hinterbliebene Wittwe, falls sie durch Einkauf Antheil an dieser Stiftung genommen, als Mitglied in diese Stiftung treten, wenn dieselbe

1) für den Fall, daß ihr verstorbener Ehemann den von einem Mitgliede nach § 4, Punkt 1, sechs Jahre hindurch zu leistenden Beitrag zur Sterbekasse

noch nicht volle sechs Jahre entrichtet haben sollte, diesen Beitrag für die noch fehlenden Jahre nachzahlt, und

- 2) gesonnen ist, bis zu ihrem Lebensende das im § 4, Punkt 2, bestimmte Leichen-Geld bei jedem eintretenden Todesfall zu erlegen.

§ 26.

Wenn eine, an dieser Stiftung beteiligte, Wittwe eines Mitgliedes nicht gesonnen ist, auf die im § 25 enthaltenen Bestimmungen einzugehen, so tritt dieselbe aus aller Verbindung mit dieser Sterbekasse, darf das für sie entrichtete Einkaufs-Geld nicht zurückgezahlt verlangen und kann bei ihrem Ableben auf ein Beerdigungs-Geld aus dieser Kasse kein Anspruch gemacht werden.

§ 27.

Wenn die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes, welche nach § 25 dieser Statuten das Mitglieds-Recht erworben hat, sich mit einem Manne verheirathet, der nicht Mitglied dieser Stiftung ist, so tritt sie aus allen Verhältnissen mit dieser Stiftung und darf auf Rückzahlung der von ihrem verstorbenen Ehemanne, so wie der von ihr selbst geleisteten Beiträge und Leichen-Gelder keinen Anspruch machen, auch kann bei ihrem Ableben ein Beerdigungs-Geld nicht prätendirt werden.

§ 28.

Für Kinder von Stiftungs-Mitgliedern, die in diese Stiftung eingekauft sind, werden nur bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre der Kinder Beerdigungs-Gelder aus dieser Sterbekasse gezahlt.

§ 29.

Wenn ein durch Einkauf an dieser Stiftung betheiligtes Kind eines Mitgliedes Aufnahme in einem öffentlichen Institute finden und daselbst vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre sterben sollte, so wird zur Beerdigung dieses Kindes aus dieser Sterbekasse kein Beerdigungs-Geld gezahlt, falls nach dem Reglement des betreffenden Instituts die Kosten der Beerdigung des Zöglings desselben nicht von den Aeltern des Kindes, sondern aus den Mitteln des Instituts herzugeben sind. — Das für dieses Kind gezahlte Einkaufs-Geld aber darf nicht zurückgezahlt verlangt werden.

§ 30.

Wenn ein durch Einkauf an dieser Stiftung betheiligter Sohn eines Mitgliedes stirbt, während derselbe bei einem Kaufmanne oder einem Handwerksmeister in der Lehre sich befindet, so wird, falls derselbe vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre mit Tode abgehen sollte, das im § 31 dieser Statuten festgesetzte Beerdigungs-Geld aus dieser Sterbekasse abgelassen, hat aber der Verstorbene bereits vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre eine mit einem Gehalte verbundene Dienststelle bekleidet, oder ist derselbe schon in den Stand der Gesellen getreten, so wird zu dessen Beerdigung kein Beerdigungs-Geld aus dieser Stiftungs-Kasse abgelassen.

§ 31.

Stirbt ein Mitglied dieser Sterbekasse oder ein durch Einkauf an dieser Stiftung betheiligtes Familienglied desselben oder aber die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes, welche die im § 24 vorgeschriebenen Zahlungen geleistet

hat, so werden, nach Maßgabe der im Punkt 1 bis 5 dieses § enthaltenen Bestimmungen, aus dieser Sterbekasse an Beerdigungs-Geldern abgelassen:

- 1) Zur Beerdigung eines Mitgliedes, das drei bis fünf Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen ist und die festgesetzten Jahres-Beiträge und Leichen-Gelder gehörig entrichtet hat, so wie zur Beerdigung dessen dahingeshiedener Ehefrau Achtzig Rubel Silber.
- 2) Zur Beerdigung eines Mitgliedes, das sechs nach einander folgende Jahre Mitglied dieser Sterbekasse gewesen und die demselben obgelegenen Zahlungen entrichtet hat, so wie zur Beerdigung eines solchen Mitgliedes Ehefrau Hundert Rbl. S.
- 3) Zur Beerdigung der Wittwe eines Mitgliedes, welches die im § 25 festgesetzten Zahlungen geleistet, das nach Maßgabe der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieses § zu berechnende Leichen-Geld.
- 4) Zur Beerdigung eines Kindes, welches das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, Zwölf Rbl. S., und
- 5) Zur Beerdigung eines Kindes vom siebenten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre Zwanzig Rbl. S.

§ 32.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung oder überhaupt eine an dieser Stiftung betheiligte Person mit Tode abgegangen ist, so ist das im § 31 dieses Statuts festgesetzte Beerdigungs-Geld spätestens binnen zweimal vierundzwanzig Stunden a dato der der Stiftungs-Administra-

tion gewordenen Anzeige von dem eingetretenen Todesfalle, aus dieser Sterbefasse an wen gehörig gegen Duitung auszuzahlen.

§ 33.

Die nachgebliebene Familie einer verstorbenen Person, nämlich der Mann, die Ehefrau und die Kinder, sind verpflichtet, den Verstorbenen anständig zu beerdigen, und sind dieselben nur berechtigt, denjenigen Ueberschuß des erhaltenen Beerdigungs-Geldes für sich zu behalten, der sich nach gehörig ausgeführter Beerdigung ergeben sollte.

§ 34.

Wenn ein verstorbenes Mitglied oder dessen Wittwe keines der im § 33 namentlich angegebenen Familien-Glieder hinterläßt, oder wenn von diesen Familien-Gliedern kein einziges Glied in Riga anwesend ist, so übernimmt die Administration dieser Stiftung die Besorgung der Beerdigung des oder der Verstorbenen und zahlt

- a) im ersten Falle den etwaigen Ueberschuß des Beerdigungs-Geldes an die Stiftungskasse zurück;
- b) im zweiten Falle aber verwahrt die Administration den etwaigen Ueberschuß an Beerdigungs-Geld zum Besten der abwesenden, im § 33 angegebenen Verwandten des Verstorbenen.

Wenn im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Beerdigung des oder der Verstorbenen, keines der im § 33 bezeichneten Familien-Glieder des Verstorbenen zur Empfangnahme des etwaigen Ueberschusses an Beerdigungs-Geld bei der Administration sich melden sollte, so ist solcher Ueberschuß der Stiftungskasse zu vermachen.

§ 35.

Ist ein Mitglied dieser Stiftung oder ein an dieser Stiftung participirendes Familien-Glied desselben außerhalb Riga verstorben, so können die Beerdigungs-Gelder nur gegen Einlieferung eines gerichtlichen oder kirchlichen Zeugnisses über das wirklich erfolgte Ableben desselben an eines der im § 33 namhaft gemachten Familien-Glieder oder an die zur Anordnung der Beerdigung autorisirte Person verabsolgt werden. Letztere aber ist verpflichtet, über die Beerdigungskosten gehörige Belege beizubringen, damit in dem im § 34 sub a erwähnten Falle der etwaige Ueberschuß des Beerdigungs-Geldes dieser Stiftungskasse zum Besten ermittelt und verrechnet werden kann.

§ 36.

Sollte in unserer Stadt, was Gott gnädigst verhüten wolle, die Cholera oder irgend eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird zur Beerdigung einer an dieser Stiftung theilhabenden Person nur die halbe Beerdigungs-Quote binnen 24 Stunden nach geschehener Anzeige über den sich ereignet habenden Todesfall ausgezahlt, die andere Hälfte des Beerdigungs-Geldes aber erst nach ganzlichem Aufhören der Epidemie verabsolgt.

Auch für solchen Fall gelten die in den §§ 31, 33 und 35 dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen.

§ 37.

Das Vermögen dieser Sterbekasse besteht aus demjenigen Capitale, welches dieselbe bis hiezu angesammelt hat.

§ 38.

Auf die Vermehrung des Capitals dieser Sterbekasse sind zu verwenden:

- 1) die von den Stiftungs-Mitgliedern nach § 4, Punkt 1, und § 25, Punkt 1, dieser Statuten zu leistenden Jahres-Beiträge;
- 2) die von den Mitgliedern für ihre resp. Familien-Glieder nach § 6 und 10 dieser Statuten zu entrichtenden Einkaufs-Gelder;
- 3) der volle Betrag derjenigen Strafgeelder, in welche ein Mitglied dieser Sterbekasse wegen Verletzung seiner Mitglieds-Pflichten nach den Bestimmungen dieser Statuten verurtheilt werden sollte;
- 4) die bei dem Schneider-Amt für das Ein- und Ausschreiben der Schneider-Amts-Lehrlinge erhobenen werdenden Ein- und Ausschreibe-Gelder, nach Abzug von Fünfundsechszig Kop. S. von der für jeden Lehrling geleisteten Zahlung, welche der Amts-Lade zufallen;
- 5) die Renten des Stiftungs-Capitals;
- 6) diejenigen Siebenundsiebzig Rbl., welche das Schneider-Amt dieser Sterbekasse als jährlichen Beitrag zugesagt hat, in so lange als das Amt diese, auf unbestimmte Zeit gemachte, Zusage nicht zurücknimmt.

Da voraussichtlich das nach den Bestimmungen des § 31 dieses Statuts in den ad 1, 2 und 3 angeführten Fällen abzulassende Beerdigungs-Geld aus dem in Sterbefällen einzukassirenden Leichen-Gelde nicht bestritten werden kann, so ist das an der zu zahlenden Quote Fehlende aus den ad Punkt 1 bis 5 dieses § 38 angegebenen Cassa-Einnahmen zu ergänzen, und kann mithin von diesen Ein-

nahmen nur so viel zur Vermehrung des Stiftungs=Capitals verwandt werden, als sich nach Ablauf eines Stiftungs=Jahres als Ueberschuß herausstellt. Von den oben angegebenen Einnahmen sind auch die Beerdigungs=Gelder für die eingekauften Familien=Glieder eines Mitgliedes zu bestreiten.

§ 39.

Das sämmtliche Vermögen dieser Stiftung kann und darf nur in zinsentragenden Werth=Documenten, die als solche von der Staats=Regierung anerkannt worden sind, angelegt werden, und müssen alle, dieser Stiftung gehörigen Werth=Documente, auf den Namen der Sterbekasse des Rigaschen zünftigen Schneider=Amtes ausgestellt, oder doch derselben cedirt werden. Auf Häuser oder Pfänder darf kein der Stiftung gehöriges Geld ausgeliehen werden, und sind die Administratoren, wenn sie irgend etwas von dem Vermögen der Stiftung an Privat=Personen ausleihen sollten, für das Verliehene mit ihrem Vermögen verantwortlich und zum sofortigen Erfage des Verliehenen verpflichtet.

Der baare Bestand der Kasse darf nie mehr als Zweihundert Rbl. S. betragen, da diese Summe genügt, um bei eingetretenen Sterbefällen die abzulassenden Beerdigungs=Gelder dem Sterbehause sofort zukommen zu lassen.

§ 40.

Die Mitglieder dieser Sterbekasse müssen in jedem Jahre, und zwar am Stiftungstage dieses Vereins, als welcher der 1ste Mai jeden Jahres anzusehen ist, sich ver-

sammeln, und haben sich in dieser Versammlung von den nach § 52 dieser Statuten erwählten Revidenten über die Verwaltung und den Bestand der Stiftungskasse, so wie über die ordnungsmäßige Führung der Bücher dieses Vereines Rechenschaft ablegen zu lassen; auch sind an diesem Tage, wenn Solches nach den Statuten erforderlich, die Stiftungs-Administratoren, so wie die Kasse-Revidenten für das folgende Jahr zu erwählen, endlich aber sind auch an diesem Tage die etwa nöthig gewordenen Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung oder Bervollständigung der Statuten in Vorschlag zu bringen. In den Jahres-Versammlungen übernimmt der Aeltermann des Schneider-Amtes das Präsidium und leitet unter Mitwirkung der Stiftungs-Administratoren die vorkommenden Geschäfte.

Durch die Anordnung einer Jahres-Versammlung ist keinesweges untersagt, bei außerordentlichen Veranlassungen die Mitglieder dieser Stiftung zu einer Berathung oder Fassung eines Beschlusses in Angelegenheiten dieser Stiftung zu versammeln.

Sollten die Mitglieder dieser Sterbekasse gesonnen sein, den Stiftungstag durch ein Festmahl zu beschließen, so ist ihnen solches nicht zu verwehren, allein die Kosten dieses Mahles dürfen unter keinem Vorwande aus der Stiftungskasse bestritten, sondern müssen von den Feiern selbst aus eigenen Mitteln getragen werden.

§ 41.
Ein Mitglied, das durch legale Gründe verhindert wird, der an ihn ergangenen Einladung zu einer Ver-

sammlung Folge zu leisten, ist verpflichtet, hierüber unter Angabe der ihn am Erscheinen in der Versammlung behindernden Gründe einem der Stiftungs-Administratoren vor Beginn der Versammlung Anzeige zu machen. Wer es unterläßt, diese Anzeige einem der Stiftungs-Administratoren zu machen, oder diese Anzeige nicht vor Beginn der Versammlung gemacht hat, muß als Strafe Dreißig Kop. S. zum Besten dieser Kasse erlegen.

Ein Mitglied, das nicht zur bestimmten Stunde zur Versammlung erscheint, sondern erst, nachdem diese bereits ihren Anfang genommen hat, zahlt als Strafe hiefür Zehn Kop. Silber zum Besten dieser Kasse ein.

§ 42.

An den Versammlungen zur Berathung der Angelegenheiten dieser Stiftung nehmen nur die activen Mitglieder derselben Theil. Wittwen verstorbenen Mitglieder haben, wenn sie nach dem Tode ihrer resp. Männer das wirkliche Mitgliedrecht erlangt, an den Versammlungen keinen Theil und dürfen sich in derselben auch nicht durch ihre Rathsfreunde oder nächsten Verwandten vertreten lassen.

§ 43.

Die Sterbekasse wird von dreien Administratoren verwaltet, von welchen einer den Vorsitz in den Administrations-Versammlungen führt und Ober-Administrator genannt wird.

Diese drei Administratoren besorgen alle Geschäfte des Vereins und vertheilen die einzelnen Geschäfte der Verwaltung unter sich nach eigener Verabredung, sind jedoch

für alle, diesem Vereine durch Nichtbeobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen oder durch Fahrlässigkeit erwachsenden Schäden und Nachteile in solidum verantwortlich.

§ 44.

Die Stiftungs-Administratoren werden von und aus den Mitgliedern dieser Sterbekasse am Stiftungstage auf zwei nach einander folgende Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt und können nach Ablauf dieser zwei Jahre wiederum auf zwei Jahre erwählt werden; wer aber vier Jahre hinter einander Administrator gewesen, ist berechtigt, die wiederum auf ihn gefallene Wahl von sich abzulehnen. Nachdem die Wahl der Administratoren vollzogen worden, ernennen die Stiftungs-Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen der erwählten drei Administratoren zum Ober-Administrator und ist der Erwählte nicht berechtigt, diese auf ihn gefallene Wahl von sich abzulehnen.

§ 45.

Jedes Mitglied dieser Sterbekasse, welches zum Administrator erwählt worden, ist verpflichtet, bei Verlust seines Mitglieds-Rechtes die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, es sei denn, daß dasselbe für seine desfallsige Weigerung triftige Gründe anzuführen vermag. Die Überprüfung und Würdigung dieser Gründe findet in einer Versammlung sämtlicher Mitglieder dieses Vereins statt, und können diese Gründe nur durch Stimmenmehrheit für zureichend erachtet werden. Dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß muß der Erwählte sich unweigerlich fügen.

§ 46.

Sollte einer der Administratoren im Laufe der zweijährigen Frist mit Tode abgehen, oder aus anderen haltbaren Gründen aus der Administration ausscheiden müssen, so ist dessen Stelle sofort durch eine von sämmtlichen Mitgliedern dieses Vereins zu treffende Wahl eines Administrators, jedoch nur bis zum nächsten Stiftungstage zu ersetzen, am folgenden Stiftungstage aber ist ein Administrator für die Dauer von zwei Jahren zu erwählen. Sollte aber einer der Administratoren durch Krankheit oder andere triftige Gründe zeitweilig verhindert sein, an den Administrations-Sitzungen Theil zu nehmen, oder das ihm übertragene Geschäft auszuführen, so tritt an dessen Stelle, wenn nicht von den Mitgliedern des Vereins ein besonderer Stellvertreter dazu erwählt sein sollte, einer der zuletzt abgegangenen Administratoren ein.

Bei dem jedesmaligen Wechsel der Administratoren oder auch nur eines Administrators muß eine förmliche Kasse-Revision veranstaltet werden, da Niemandem zugemuthet werden kann, für den richtigen Bestand einer Kasse einzustehen, die nicht seiner Verwaltung unterlegen. Eben so ist auch ein Administrator, der nur zeitweilig aus der Administration ausgeschieden gewesen, berechtigt zu verlangen, daß bei seinem Wieder-Eintritte in die Administration ihm gestattet werde, sich von dem Bestande der Kasse und deren Verwaltung zu überzeugen, ehe er sein Amt wiederum antritt.

Derjenige Administrator, welcher das Administrations-Geschäft übernimmt, ohne sich von dem Kasse-Bestande und der Verwaltung der Kasse zu überzeugen, übernimmt auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben.

Zu den Geschäften der Administratoren gehören:

1) die Verwaltung des Vermögens dieser Sterbekasse, das Erheben der von den Mitgliedern nach § 4, 6, 10, 14 und 41 dieser Statuten zu erlegenden Beiträge, Leichen = Gelder, Einkaufs = Gelder und Strafgebel, die Erhebung und Regulirung der nach § 2 und § 38, Punkt 4, dieser Kasse zufließenden Eintritts = Gelder, und Ein- und Ausschreib = Gelder mit dem Vorstande des Schneider = Amtes, — die Anlegung der zur Stiftungskasse fließenden Gelder in Werth = Documenten und die Einkassirung der Renten des Stiftungs = Kapitals, — endlich die Anordnung zur Versammlung der Mitglieder dieser Stiftung;

2) die Buchführung und namentlich die Führung

a. eines Cassa = Buches über Einnahme und Ausgabe.

— Dieses Buch muß ein von dem Rigaschen Amtsgerichte attestirtes und besiegeltes Schnur = buch sein.

b. eines Journals über die sowol in den Sitzungen der Administratoren, wie auch in den Versammlungen der Stiftungs = Mitglieder verhandelten An = gelegenheiten dieser Stiftung, mit Angabe der ge = faßten Beschlüsse.

Die über die stattgehabten Verhandlungen auf = genommenen Protokolle haben die Administrato = ren mit ihren resp. Namens = Unterschriften zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Protokolle

muß spätestens drei Tage nach abgehaltener Sitzung stattfinden.

c. eines Mitglieds- oder Conto-Buches.

Dieses Buch muß nicht nur ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Sterbekasse mit Angabe des Tages und Jahres ihres Eintritts in diesen Verein und der Namen der an dieser Stiftung beteiligten Familien-Glieder der Mitglieder enthalten, sondern auch in demselben für jedes Mitglied ein Special-Conto geführt werden, in das sowol alle Zahlungen, welche ein Mitglied zu leisten gehabt, wie auch alle Zahlungen, die dasselbe geleistet, angegeben sein müssen, damit zu jeder Zeit genau ermittelt werden kann, wie lange ein Mitglied das Mitglieds-Recht genießt und ob dasselbe seine Verpflichtungen gegen die Stiftung erfüllt hat; was namentlich beim Eintritte eines Todesfalles und bei Berechnung des zu zahlenden Beerdigungsgeldes zu wissen unerläßlich erforderlich ist.

3) Die Bestimmung des Betrages des Beerdigungsgeldes und die Auszahlung desselben, so wie die Überprüfung der Berechtigung zum Empfang des Beerdigungsgeldes abseiten derjenigen Person, welche um Auszahlung dieses Geldes nachsucht.

4) Die Besorgung der Beerdigung eines Mitgliedes oder einer in diese Stiftung eingekauften Person, wenn keines der im § 33 namentlich angegebenen Familien-Glieder der oder des Verstorbenen existirt.

§ 48.

Da nicht zu erwarten steht, daß die zu Stiftungs-Administratoren erwählten Mitglieder auf die Verwaltung dieser Stiftung so viel Zeit zu verwenden im Stande sein werden, als die Führung des im § 47 dieses Statuts vorgeschriebenen Journals und des Conto-Buchs erfordert, so wird der Administration zur Führung der obengedachten beiden Bücher der jedesmalige Schneider = Amts = Makler oder Schreiber beigegeben, doch haben die Administratoren darauf zu wachen, daß dieser Schriftführer die ihm obliegenden Verpflichtungen genau erfülle.

Wenn übrigens von dem Amts = Makler oder Schreiber nicht erwartet werden kann, daß er ohne alle Entschädigung sich dem unterziehe, bei den Administrations- und Stiftungs-Versammlungen das Protokoll zu führen, die stattgehabten Verhandlungen in das Protokollbuch einzutragen, und das Mitglieder = Conto = Buch zu führen, und wenn ferner die Verwaltung der Stiftung unvermeidlich mit Kosten, wie zum Beispiel mit Ausgaben für Bücher, Schreib = Materialien u. u. verknüpft ist, so wird der jedesmaligen Administration zur Bestreitung der Ausgaben an Gehalt für den Schriftführer, Schreibmaterialien u. u. eine jährliche Ausgabe von Sechszig Rubel Silb. aus der Stiftungs = Kasse zu machen gestattet, und hat die Administration über die Verwendung dieser Summe der Stiftung keine specielle Rechenschaft abzulegen.

§ 49.

Die Bestimmung darüber, ob ein Mitglied dieser Stiftung wegen Nichterfüllung seiner Zahlungs = Verbind-

lichkeiten oder nach der Bestimmung des § 21 aus dieser Stiftung auszuschließen ist, kann nur in einer Versammlung aller Mitglieder gefaßt werden. Die Administratoren aber sind verpflichtet, wenn Fälle der Art sich ereignen sollten, solche in der Mitglieder-Versammlung vorzutragen und das Erforderliche zu beantragen.

§ 50.

Die beiden vorjüngsten Mitglieder dieser Stiftung haben im Auftrage des Ober-Administrators dieser Stiftung das Einkassiren der Leichen-Gelder *cc.* zu besorgen und die Mitglieder zu den anberaumten Versammlungen einzuladen. Bei Besorgung der Einladungen haben sie auf den ihnen auszureichenden Namens-Verzeichnissen der Mitglieder von jedem derselben sich bescheinigen zu lassen, daß ihm die Zusammenkunft angezeigt worden ist.

§ 51.

Die Administratoren dieser Stiftung sind verpflichtet, jedem neu aufgenommenen Schneidermeister gleich nach seinem Eintritte in das Amt ein gedrucktes Exemplar der Statuten dieser Stiftung gegen Quittung auszuhändigen, damit jeder neuaufgenommene Meister sich mit den Bestimmungen dieser Statuten bekannt zu machen und die ihm als Meister in Bezug auf diese Stiftung zugefallenen Rechte wahrzunehmen im Stande ist.

§ 52.

Der kassaführende Administrator ist verpflichtet, jedem Mitgliede über die von demselben geleisteten Quartals-Beiträge zu quittiren, und zwar in der Weise, daß er

diese Quittung jedem Mitgliede in das in dessen Händen befindliche Exemplar dieser Statuten einschreibt, in welchem Betrage und für welches Quartal der Beitrag geliefert worden.

Zu dem Ende wird angeordnet, daß jedem, einem Mitgliede dieser Stiftung auszureichenden, gedruckten Exemplare der Statuten dieser Stiftung einige Blätter Schreibpapier zugeheftet sein müssen.

Bei Einkassirung der Leichen-Gelder haben die mit solcher Einkassirung beauftragten Personen ein mit der Aufschrift „Leihengelder-Beiträge“ überschriebenes Buch mit sich zu führen, in welchem nicht nur die Namen sämtlicher Mitglieder in alphabetischer Ordnung und der Betrag des zu zahlenden Leichen-Geldes, sondern auch der Name desjenigen Mitgliedes, für welches die Einkassirung bewerkstelligt wird, eingetragen ist. In dieses Buch hat dasjenige Mitglied, welches Leichen-Gelder erlegt, eigenhändig zu bemerken, wieviel dasselbe an Leichen-Geld erlegt hat, und an welchem Tage die Zahlung geleistet worden.

§ 53.

Das Vermögen dieser Sterbekasse muß in einem blechernen, mit dreien Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, der Kasten selbst aber, welcher die Aufschrift „Sterbekasse des Rigaschen zünftigen Schneider-Amtes“ haben muß, wird in der Amtslade des Schneider-Amtes aufbewahrt.

Jeder der drei Administratoren hat einen Schlüssel zu dem besagten Blechkasten, und darf dieser nur in Gegenwart aller drei Administratoren geöffnet werden.

Der Vorstand des Rigaschen Schneider-Amtes, welcher die Schlüssel zur Amtslade führt, verantwortet lediglich nur für die gehörige Aufbewahrung der Sterbe-Kasse; für die Richtigkeit der Gelder in dieser Kasse selbst aber haften nur die Stiftungs-Administratoren.

§ 54.

In der an jedem Stiftungstage stattfindenden Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieser Sterbekasse werden vier Mitglieder derselben zu Revidenten der Kasse und der Bücher dieses Vereines für das folgende Jahr erwählt. Diese Revidenten haben 8 Tage vor dem nächstfolgenden Stiftungstage sämmtliche Bücher dieser Sterbekasse genau zu revidiren und den Kasse-Bestand im Beisein der Administration mit dem Kassebuche zu controlliren, in der Versammlung am Stiftungstage aber einen genauen Bericht über die stattgehabte Revision und deren Ergebnis abzulegen, diesen Bericht mit kurzen Worten in das Kassebuch einzutragen und denselben mit ihren Namens-Unterschriften zu unterzeichnen.

Für die Richtigkeit des Revisions-Berichts sind die Revidenten dem Vereine verantwortlich.

§ 55.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung oder ein an dieser Stiftung beteiligtes Familienglied eines Mitgliedes mit einer von der Administration an dieser Stiftung getroffenen Verfügung oder Anwendung unzufrieden ist, so hat dasselbe über seine Unzufriedenheit der Administration binnen 8 Tagen a dato der ihm gewordenen Eröffnung

der Verfügung Anzeige zu machen, die Administration aber ist verpflichtet, über die derselben gewordene Unzufriedenheits-Anzeige eine datirte Bescheinigung auszureichen und spätestens 8 Tage nach erhaltener Unzufriedenheits-Anzeige eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Stiftung zu veranstalten. In dieser Versammlung hat das mit der Anordnung der Administration unzufriedene Individuum persönlich diejenigen Gründe anzugeben, weshalb es mit der es gravirenden Verfügung der Administration unzufrieden, der Ober-Administrator aber hat wiederum anzugeben, welche Gründe die Administration bewogen, die zur Beschwerde gebrachte Verfügung oder Anordnung zu treffen.

Nachdem solches geschehen und sowol die unzufriedene Person wie auch sämmtliche Stiftungs-Administratoren die Versammlung verlassen haben, hat Letztere unter dem Vor- sitze des Ältermanns des Schneider-Amtes nach genauer gewissenhafter Erwägung der zur Sprache gebrachten Angelegenheit, annoch in derselben Versammlung durch Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen und diesen Beschluß sofort der Administration und dem Beschwerde geführt habenden Theile zu eröffnen, auch solche Entscheidung zu Protokoll nehmen zu lassen.

Durch diesen Beschluß ist die in Verhandlung gewesene Angelegenheit als allendlich entschieden und abgemacht zu betrachten und darf dieselbe nicht zur gerichtlichen Erörterung gebracht werden, es sei denn, daß sie ein Vergehen oder gar ein Verbrechen betrifft, für welchen Fall unerläßlich eine Anzeige bei der competenten Behörde gemacht werden muß.

§ 56.

Es ist jeder Zeit gestattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

Riga, den 10. April 1856.

J. C. Scheele, Amts-Ältermann.	C. Friedr. Borchert, Ober-Administrator.
D. Reimers, Amts-Beisitzer.	Georg Kasack, Administrator.
E. Rosa, Amts-Beisitzer.	C. F. Schmidt, Administrator.
J. N. Timm, Amts-Schreiber.	F. W. Krause, Administrator.

18
2
Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc., ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das, mittelst Protokolls eines Edlen Amtsgerichts vom 19. April 1856 vorgestellte Ansuchen des Rigaschen großen Schneideramts um Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der Sterbekasse gedachten Amtes, folgende

Resolution:

№ 3617. Es werden bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, in Grundlage des Art. 458, Punkt 33, Cod. I. des Provinzialrechts der Ostseegouvernements desmittelst vom Rathe dieser Stadt bestätigt, und wird supplicantisches Amt angewiesen, eine beglaubigte Abschrift dieser Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadtarchive anhero einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 7. Mai 1856.

A. v. Lunzelmann,
Obersecr.